Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0068/2024

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		**23.05.2024**
Hauptausschuss		**28.05.2024**
Stadtverordnetenversammlung		**04.06.2024**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/1 Stadtplanung**

Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof„

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt

1. die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“.
   Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Begründung:

I. Sachverhalt

Am Friedhof existiert mindestens seit den 1950er Jahren ein Gartenbaubetrieb, der der Aufzucht von Pflanzen für den Friedhof, aber auch anderen städtischen Grünflächen diente. Zudem wurden kommunale Grünabfälle aus der Grünflächenpflege und Friedhofsbewirtschaftung kompostiert. Auch Privatpersonen hatten hier die Möglichkeit, ihre Grünabfälle anzudienen. 2019 wurden auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel Kontrollen der städtischen Laubsammelstelle / Kompostieranlage durch das Landesamt für Umwelt durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Stadt aufgefordert, entsprechende schriftliche baurechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse beizubringen, ohne diese die Anlage nicht weiter betrieben werden darf.

Da keine Genehmigungen auffindbar waren, musste der Betrieb eingestellt werden, das heißt, dass die Grünabfälle in 40-m³-Containern gesammelt und zur Entsorgung per Lkw nach Oranienburg transportiert werden müssen. Entsprechend muss notwendiger Kompostboden für die Friedhofsbewirtschaftung und Grünflächenpflege geliefert werden, da die Eigenproduktion entfallen ist.

Zur Klärung der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Kompostierungsanlage am Friedhof fand ein Termin beim Landkreis Oberhavel statt, mit dem Ergebnis, dass eine Kompostierungsanlage an dieser Stelle aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Zwischenzeitlich wurden für die Errichtung einer Kompostierungsanlage auch Flächen im Gewerbegebiet geprüft, die aber aufgrund der ungünstigen dezentralen Lage bzw. der eingeschränkten Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit für die Errichtung einer Kompostierungsanlage nicht infrage kommen. Der historische Standort hat sich für die Nutzung als Kompostierungsanlage bewährt, da er durch seine zentrale Lage zum einen gut erreichbar ist und zum anderen durch die Lage direkt am Friedhof, welcher Hauptabnehmer für fertigen Kompostboden ist, die Transportwege gering sind.

Deshalb soll an dieser Stelle Planungsrecht für eine Kompostierungsanlage / Sammelstelle für kommunale und private Grünabfälle geschaffen werden.

Der FNP weist derzeit auf der Fläche eine Grünfläche aus. Planungsrechtlich liegt die Fläche im Außenbereich.

Das Vorhaben Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle widerspricht damit dem im § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgeführten öffentlichen Belang (Widerspruch zu den Darstellungen des FNP).

Um dem Abhilfe zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Oberhavel wurde weiterhin abgestimmt, dass die Stadt zusätzlich eine Bauvoranfrage zum Vorhaben stellt. Mit der Bauvoranfrage würde dann das Bauordnungsamt weitere öffentliche Behörden um Stellungnahme zum geplanten Vorhaben bitten, um zu ermitteln, ob die im § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 genannten öffentlichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Wenn keine weiteren öffentlichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wäre die Änderung des FNP ausreichend. Ansonsten wäre auch noch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Änderungsverfahren der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ wird mit dem vorliegenden Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Der Geltungsbereich und die Erläuterung zur Beschlussvorlage sind in der Anlage 1 dargestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ **ja** ☐ **nein**

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☒ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2024	2025	2026	2027
Finanzhaushalt					
	I				
Ergebnishaushalt	F-Art	2024	2025	2026	2027
51101.543108	A	10.000,00 €	5.000,00 €		

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen
☐ Mehrerträge
☐ Mehrauszahlungen
☐ Mehraufwendungen
☐ Mindereinzahlungen
☐ Mindererträge
☐ Minderauszahlungen
☐ Minderaufwendungen

Anlagen:
Anlage 1: Geltungsbereich 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“

Hennigsdorf, 03.05.2024

gez. Th. Günther
Bürgermeister